

Vertikale und horizontale Bewertung der Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung in Baden-Württemberg

Von Udo Schäfer

- Dokumentation mit Gliederung

Einführung

Die Dokumentation beruht in erster Linie auf einer Analyse der Aufgaben und Funktionen der verschiedenen Behördengruppen der Wasserwirtschaftsverwaltung in Baden-Württemberg. Sie ist durch eine Analyse der in den Behörden entstandenen Unterlagen lediglich ergänzt worden. *Der neue Weg ist schwerer zu gehen, da der Archivar aus seinem engeren Bereich heraustreten und zunächst die Funktionen der einzelnen Behörden prüfen muss - danach erst bemisst sich der Wert der Akten. Dies bedingt eine genauere Kenntnis der Behörden, wie sie funktionieren.* ¹ Obwohl Georg Wilhelm Sante diese beiden Sätze schon vor 40 Jahren schrieb, können sie noch für das Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung, das die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg in Kooperation mit den Arbeitsgemeinschaften der Kommunalarchivare in Baden-Württemberg seit 1995 durchführt, Geltung beanspruchen. ² Mit dem Verfahren, den bleibenden Wert von Sachakten durch eine Analyse der Aufgaben und Funktionen der Behörden zu ermitteln, wird in Deutschland ein neuer Weg der archivischen Bewertung beschritten. Die Nutzung der konventionellen Methode, den bleibenden Wert durch die Einsicht in die angebotenen Unterlagen zu ermitteln, wird auf bestimmte Aktenplaneinheiten bei bestimmten Behörden beschränkt. Indem sich der Archivar mit den Aufgaben und Funktionen einzelner Behörden innerhalb eines Verwaltungszweiges beschäftigt, tritt er aus seinem traditionellen Arbeitsbereich heraus und begibt sich auf das Feld der Verwaltungswissenschaft. *Georg Wilhelm Sante* hat der archivischen Theorie und Praxis diesen Weg bereits Ende der fünfziger Jahre gewiesen.

Die Archivare, die das Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung durchführen, müssen sich zu Beginn eines Teilprojekts mit Hilfe der Geschäftsverteilungspläne über die *Aufgaben* der einzelnen Behördengruppen des jeweiligen Verwaltungszweiges informieren. Obwohl der Begriff der öffentlichen Aufgabe zu den Schlüsselbegriffen der Verwaltungswissenschaft gehört, sind präzise wissenschaftliche Kriterien zur Definition dieses Begriffs nicht zu ermitteln. ³ Allerdings ist zwischen Querschnitts- und Fachaufgaben zu differenzieren. In der Regel ist die Erfüllung der Querschnittsaufgaben auf der jeweils höchsten Verwaltungsebene abzubilden. Auf die Erfüllung der Fachaufgaben ist diese Aussage jedoch nicht übertragbar. Schließlich bieten gerade die Unterlagen, die auf den unteren Verwaltungsebenen bei der Erledigung der Fachaufgaben entstehen, einen Einblick in die Lebenswirklichkeit der jeweiligen Zeit. Mit Hilfe der Geschäftsverteilungspläne haben sich die Archivare auch bisher schon einen Überblick über die Aufgaben der anbietenden Stellen verschafft. Im Rahmen des Projekts zur vertikalen und horizontalen Bewertung können es die Archivare aber nicht bei einem Überblick bewenden lassen. Vielmehr müssen sie einen Einblick in das Verwaltungshandeln

bekommen, das mit den einzelnen Aufgaben verbunden ist. Zu diesem Zweck lassen sie sich die Aufgaben von den Mitarbeitern ausgewählter Behörden erläutern. Dabei kann bereits eine Bewertung erfolgen. Die Unterlagen zu einer aus archivischer Sicht unbedeutenden Aufgabe werden zur Vernichtung bestimmt. Zum Beispiel wird die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts nicht in der archivischen Überlieferung abgebildet.

Während *Georg Wilhelm Sante* lediglich an die Möglichkeit dachte, aufgrund der Analyse der Aufgaben und Funktionen eine Auswahl unter den Behörden oder unter den Organisationseinheiten einer Behörde zu treffen, ⁴ schlug *Friedrich P. Kahlenberg* im Jahre 1971 auf dem 47. Deutschen Archivtag in Dortmund eine auf die Aufgaben der Behörden bezogene vertikal und horizontal integrierte Bewertung vor. ⁵ In dieselbe Richtung wiesen die Überlegungen, die Bernd Ottnad auf dem 47. Deutschen Archivtag vortrug: *Die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg hält eine Gesamtwertung in Form einer integrierenden Stufenwertung für das Leitbild, auf das die Methodik im einzelnen in der Bündelung der Ansätze abgestellt ist.* ⁶ Trotzdem hat die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg erst im Jahre 1994 ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung beschlossen. ⁷ Sich von der konventionellen Methode, den bleibenden Wert durch die Einsicht in die angebotenen Unterlagen zu ermitteln, zu lösen und sich der verwaltungswissenschaftlichen Methode, Unterlagen aufgrund einer Analyse der Aufgaben und Funktionen der verschiedenen Behördengruppen des jeweiligen Verwaltungszweiges zu bewerten, zuzuwenden, setzt einen Mentalitätswandel voraus, der sich in Deutschland erst in Umrissen abzeichnet. In den Niederlanden hat sich der Rijksarchivdienst im Jahre 1991 mit dem *Project Invoering Verkorting Overbrengingstermijn* ⁸ (PIVOT) auf den gleichen Weg begeben. ⁹

Die Methode der vertikalen und horizontalen Bewertung beruht auf der Erkenntnis, dass sich an der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe in der Regel mehrere Behörden beteiligen. Für jede öffentliche Aufgabe, die aus archivischer Sicht bedeutend ist, wird festgelegt, bei welcher Behördengruppe oder bei welchen Behördengruppen die archivische Überlieferungsbildung erfolgt. Sofern an der Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe weitere Behördengruppen beteiligt sind, werden deren Unterlagen zur Vernichtung bestimmt. Zum Beispiel erfolgt die archivische Überlieferungsbildung zu Gewässern 2. Ordnung bei den unteren Verwaltungsbehörden, während die zugehörigen Unterlagen der Regierungspräsidien und der Gewässerdirektionen zur Vernichtung freigegeben werden.

Nach welchen Kriterien erfolgt aber die Auswahl der Behördengruppe oder der Behördengruppen, deren Unterlagen in die archivische Überlieferungsbildung zu einer bestimmten öffentlichen Aufgabe einbezogen werden?

Ein Kriterium ist die *Kompetenz*, auf der die Mitwirkung einer Behörde an der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beruht. In der Regel ergibt sich die Kompetenz aus einer Norm, die in einem Gesetz, einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift enthalten ist. Während die Archivare die Kompetenznormen, die in Gesetzen, Rechtsverordnungen oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu einem Verwaltungszweig vorliegen, sammeln müssen, würde es zu weit führen, auch Kompetenznormen aus nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu ermitteln. Die Archivare müssen zum Teil die Angaben zugrunde legen, die die Mitarbeiter der Behörden zu den Kompetenzen machen. Die Kompetenz einer Behörde kann in einem Verwaltungsverfahren darin bestehen, zur Entscheidung, zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange oder zur Abgabe einer fachtechnischen Stellungnahme berufen zu sein. Nach § 96 des Wassergesetzes für

Baden-Württemberg (WG) entscheidet zum Beispiel das Regierungspräsidium in bestimmten Fällen über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Als Problem hat sich erwiesen, die Kompetenzen der an einem Projekt beteiligten Behörden begrifflich zu erfassen. Die Begriffe der Federführung, der qualifizierten Mitwirkung und der Mitwirkung, die das Bundesarchiv verwendet, um angebotene Unterlagen zu bewerten,¹⁰ reichen zu diesem Zweck nicht aus. Für die Auswahl der Behördengruppe oder der Behördengruppen, deren Unterlagen in die archivische Überlieferungsbildung einbezogen werden, bietet die Kompetenz aber nur ein Indiz.

Maßgeblich ist die Funktion, in der sich eine Behörde an der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beteiligt. Der Begriff wurde bereits von Georg *Wilhelm Sante* verwendet. Anders als die sich in der Regel aus einer Norm ergebende Kompetenz bezeichnet die Funktion die Art und Weise, in der sich eine Behörde an der Erledigung einer Aufgabe tatsächlich beteiligt. In die archivische Überlieferungsbildung sind die Unterlagen der Behörden einzubeziehen, deren Handlungen den Verlauf eines Verfahrens oder eines Projekts prägen. Als Beispiel sei auf die wasserrechtlichen Verfahren verwiesen. Auch in den Fällen, in denen die Kompetenz, eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung zu erteilen, beim Regierungspräsidium liegt, erfolgt die archivische Überlieferungsbildung in der Regel bei der unteren Verwaltungsbehörde, weil diese die Entscheidung bis zum Entwurf vorbereitet. Die Frage, in welchen Funktionen Behörden an der Erledigung einer Aufgabe mitwirken, können den Archivaren nur die Mitarbeiter der Behörden beantworten.

Die Analyse der Aufgaben und Funktionen ist durch eine Analyse der Unterlagen zu ergänzen. Im Rahmen des Projekts zur vertikalen und horizontalen Bewertung suchen die Archivare deshalb auch ausgewählte Registraturen auf. Einerseits bietet die Analyse der Unterlagen die Möglichkeit, die durch die Mitarbeiter der Behörden vermittelten Erkenntnisse zu korrigieren. Andererseits kann sich aus dem Inhalt der Unterlagen eine andere archivische Bewertung als aus der Analyse der Aufgaben und Funktionen ergeben. Als öffentliche Aufgabe ist zum Beispiel die Erhebung der Abwasserabgabe aus archivischer Sicht unbedeutend. Die zugehörigen Unterlagen enthalten jedoch auch Analysedaten. Deshalb besitzen sie in Auswahl bleibenden Wert.

Im Rahmen des Projekts zur vertikalen und horizontalen Bewertung müssen die Archivare auch entscheiden, ob die Unterlagen, die in die archivische Überlieferungsbildung einbezogen werden, insgesamt oder in Auswahl übernommen werden. Die unteren Verwaltungsbehörden sollen zum Beispiel die Unterlagen über Altlasten insgesamt übergeben. Handelt es sich bei den in Auswahl zu übergebenden Unterlagen um Fallaktenserien, so werden zum Teil Auswahlkriterien vorgegeben. Aus den Unterlagen der unteren Verwaltungsbehörden zu Grundwasserschadensfällen sind zum Beispiel besondere Fälle auszuwählen und ein Sample von 5 % zu bilden. Im übrigen erfolgt die Auswahl nach der konventionellen Methode durch Einsicht in die angebotenen Unterlagen.

Die Methode der vertikalen und horizontalen Bewertung zeichnet sich durch eine Kombination formaler und materieller Kriterien aus. Mit dieser Methode können Sachakten rationeller und effizienter bewertet werden. Außerdem können die Archivare das Ziel, eine verdichtete archivische Überlieferung zu bilden, die den Ausschnitt aus der Lebenswirklichkeit, auf den sich eine öffentliche Aufgabe bezieht, zuverlässig wiedergibt, nur dann erreichen, wenn sie über genaue Kenntnisse der sich in der Verwaltung vollziehenden Prozesse verfügen. Diese Kenntnisse erhalten sie durch den Vergleich zwischen den Funktionen der an der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beteiligten

Behörden. Die bloße Einsicht in die angebotenen Unterlagen kann solche Kenntnisse nicht vermitteln. Wer sich gegen die Analyse der Funktionen im Rahmen der archivischen Bewertung wendet, ¹¹ verkennt deren Zweck.

Die Veröffentlichung der Dokumentation zur vertikalen und horizontalen Bewertung der Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung in Baden-Württemberg entspricht der von *Herbert Obenaus* ¹² und *Robert Kretzschmar* ¹³ erhobenen Forderung nach Transparenz in der archivischen Überlieferungsbildung.

[Zurück zum Anfang](#)

Dokumentation

(Stand: 18. September 1997)

Gliederung

- Vorbemerkung
- 1 Verwaltung
 - 1.1 Wasserrechtliche Verfahren
 - 1.2 Widerspruchsverfahren
 - 1.3 Förderwesen
 - 1.4 Verbände
- 2 Wasser- und Kulturbau
 - 2.1 Übergebietsliche Untersuchungen
 - 2.2 Gewässer 1. Ordnung
 - 2.3 Gewässer 2. Ordnung
 - 2.4 Vorbeugender Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete
 - 2.5 Integriertes Rheinprogramm
- 3 Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Altlasten
 - 3.1 Wasserversorgung
 - 3.2 Grundwasserschutz
 - 3.2.1 Konzeptionen
 - 3.2.2 Befreiung vom Verbot der Benutzung von Wasserschutzgebieten
 - 3.2.3 Grundwasserschadensfälle
 - 3.2.4 Wasserentnahmeentgelt
 - 3.2.5 Wasserschongebiete
 - 3.3 Wasser- und Quellenschutzgebiet
 - 3.4 Hydrogeologie, Grundwasserhydrologie und Grundwassergüte

- 3.5 Wassersicherstellungsgesetz
- 3.6 Altlasten
- 3.7 Grenzüberschreitende Angelegenheiten
- 4 Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung, Industrieüberwachung
 - 4.1 Kommunales Abwasser
 - 4.2 Industrie und Gewerbe
 - 4.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 4.4 Abwasserabgabe
 - 4.5 Abwassertechnische Rahmen- und Zielplanung
- 5 Badisches Wasserkraftkataster
- 6 Wasserbuch

Vorbemerkung

Die Bewertungsdokumentation ist im Rahmen des Projekts der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg zur vertikalen und horizontalen Bewertung entstanden. Die Leitung der Projektgruppe, die sich der Bewertung der Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung widmete, oblag der Landesarchivdirektion. Für die Kommunalarchivare hatte die Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchivare beim Landkreistag Baden-Württemberg einen Vertreter in die Projektgruppe entsandt. Der Projektgruppe gehörten Dr. Nicole Bickhoff (Staatsarchiv Ludwigsburg), Cornel F. Hirth (Kreisarchiv Waldshut), Dr. Udo Schäfer (Landesarchivdirektion) und Dr. Jürgen Treffeisen (Staatsarchiv Sigmaringen) an. Die Vorlage der Bewertungsdokumentation erfolgte im Juli 1997. Für die Fortschreibung ist das Staatsarchiv Ludwigsburg zuständig.

Mit der Auflösung der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zum 1. Juli 1995 und der Umwandlung der Oberrheinagentur (ORA) in eine Gewässerdirektion für den Regierungsbezirk Freiburg zum 1. Januar 1997 erhielt die Wasserwirtschaftsverwaltung die Struktur, die der Bewertungsdokumentation zugrunde liegt. Die Wasserwirtschaftsverwaltung setzt sich aus dem Ministerium für Umwelt und Verkehr (UVM) als oberster Wasserbehörde, den Regierungspräsidien (RP) als höheren Wasserbehörden und den unteren Verwaltungsbehörden (UVB) als unteren Wasserbehörden sowie den Gewässerdirektionen (GwD) und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern (GAA) als technischen Fachbehörden zusammen. Allerdings handeln die unteren Verwaltungsbehörden nicht nur als untere Wasserbehörden, sondern auch als technische Fachbehörden. Für die Wasserwirtschaftsverwaltung ist innerhalb der Regierungspräsidien die Abteilung V (Wasserwirtschaft) zuständig. Außerdem verfügt das Regierungspräsidium Freiburg mit der Abteilung VIII (Wasserstraßen) über eine Abteilung, die sowohl dem Verwaltungszweig Wasserwirtschaft als auch dem Verwaltungszweig Verkehr zuzuordnen ist. Im Rahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung wird die Abteilung VIII nicht nur als höhere Wasserbehörde, sondern auch als technische Fachbehörde tätig.

Methodisch setzt das Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung bei der Tatsache an, dass an der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe in der Regel mehrere Behörden in unterschiedlichen Funktionen beteiligt sind. Aufgrund einer Analyse der Aufgaben und Funktionen der verschiedenen Behördengruppen der Wasserwirtschaftsverwaltung ist

zu jeder Fachaufgabe die Behörde ermittelt worden, die auf die Erfüllung einer Aufgabe den maßgeblichen Einfluß ausübt. Die Analyse ging von den Regierungspräsidien als allgemeinen Verwaltungsbehörden der Mittelstufe aus. In den vertikalen und horizontalen Vergleich zwischen den Behördengruppen wurden auch öffentliche Stellen anderer Verwaltungszweige wie die Abteilung VII (Umwelt) der Regierungspräsidien oder die Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) einbezogen. Die Analyse der Aufgaben und Funktionen wurde durch eine Analyse der Unterlagen ergänzt. Die Analysen beruhen auf Besprechungen und Registraturbesuchen in ausgewählten Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltung.

Für die Übernahme kommen in der Regel lediglich die Unterlagen der Behörde in Betracht, die auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe den maßgeblichen Einfluß ausübt. Das Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung beschränkt sich aber nicht auf die Ermittlung dieser Unterlagen. Vielmehr wird auch entschieden, welche Aufgaben gar nicht oder nur exemplarisch in der archivischen Überlieferung abzubilden sind. Außerdem wird bei Fallakten nach Möglichkeit ein Auswahlmodell festgelegt. Im folgenden ist zu jeder Fachaufgabe angegeben, ob eine Behörde die zu der Aufgabe gehörenden Unterlagen zu übergeben (Sigle: A = An das Archiv abzugeben), anzubieten (Sigle: B = Vom Archiv zu bewerten) oder zu vernichten (Sigle: V = Zu vernichten) hat. Allerdings müssen die zuständigen Archive die Bewertungen von den Aufgaben auf die Aktenpläne übertragen.

zurück zur Gliederung

1. Verwaltung

Wasserrechtliche Verfahren

Aus § 96 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) ist zu entnehmen, wann die Entscheidung in einem wasserrechtlichen Verfahren durch die untere, die höhere oder die oberste Wasserbehörde zu treffen ist. In den Fällen des § 96 Abs. 2 WG trifft das RP als höhere Wasserbehörde die Entscheidung. Der UVB als unterer Wasserbehörde obliegen jedoch die Durchführung des Vorverfahrens mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die Konzipierung der Entscheidung. Diese Funktionen nimmt das RP nur in besonderen Fällen selbst wahr. Außerdem gibt sie fachtechnische Stellungnahmen ab. In den Fällen des § 96 Abs. 3 WG liegt die Entscheidung beim UVM als oberster Wasserbehörde.

Welche Wasserbehörde als **Planfeststellungsbehörde** zu handeln hat, ergibt sich ebenfalls aus § 96 WG. Das RP wird zum Beispiel beim Kläranlagenausbau von einer bestimmten Größenordnung an als Planfeststellungsbehörde tätig.

Die **Unterlagen** des RP enthalten vor allem die Korrespondenz mit der UVB, den technischen Fachbehörden und den Gemeinden sowie den Bericht der UVB über das Vorverfahren. Die Entscheidung geht auch in das Wasserbuch ein. Die Unterlagen zu Planfeststellungsverfahren werden zusammen mit den Unterlagen zu den anderen wasserrechtlichen Verfahren abgelegt.

Für den **Bodensee**, den **Hochrhein** und den **Oberrhein** obliegt die Aufgabe der höheren Wasserbehörde der Abteilung VIII des **Regierungspräsidiums Freiburg**. Sofern die Abteilung VIII nach § 96 Abs. 2 WG zuständig ist, ist der Prozess der Willensbildung nur in deren Unterlagen nachvollziehbar.

Bewertung

UVM: B

RP: V Ausnahme RP FR VIII: B
B *wenn RP Planfeststellungsbehörde*
B *bei besonderen Fällen*

UVB: B B

[zurück zur Gliederung](#)

1.2 Widerspruchsverfahren

In den Fällen des § 96 Abs. 1 Satz 1 WG reicht die UVB die Unterlagen beim RP ein, das die Entscheidung trifft. Die Unterlagen gehen an die UVB zurück. Lediglich in besonderen Fällen stellt das RP als Widerspruchsbehörde eigene Ermittlungen an.

Das RP legt die **Unterlagen** nach Kreisen und Gemeinden ab. Sie enthalten in erster Linie Kopien aus den Unterlagen der UVB. In der Regel werden in der UVB die Unterlagen zu einem Widerspruchsverfahren in der Akte zu dem zugehörigen wasserrechtlichen Verfahren abgelegt. Lediglich in den Fällen, in denen umfangreiche Ermittlungen erforderlich sind, werden besondere Akten angelegt.

In den Fällen des § 96 Abs. 2 und 3 WG ist die zur Entscheidung berufene Behörde selbst Widerspruchsbehörde. Die **Unterlagen** zu einem Widerspruchsverfahren gehen in der Regel in die Akte zu dem zugehörigen wasserrechtlichen Verfahren ein.

Bewertung

UVM: B

RP: V Ausnahme B *bei besonderen Fällen*

UVB: B

[zurück zur Gliederung](#)

1.3 Förderwesen

Eine Gemeinde oder ein Verband reicht bei der UVB einen mit einem Kostenanschlag versehenen Antrag auf Förderung einer wasserwirtschaftlichen Maßnahme ein. Die UVB leitet den Antrag mit einer fachtechnischen Stellungnahme an das RP weiter, das die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln trifft. Das RP holt gegebenenfalls bei der GwD noch eine weitere fachtechnische Stellungnahme ein.

Bei der Aufstellung der **Förderprogramme** ist das UVM federführend.

An der Bewilligung von Fördermitteln wirkt es nicht mit.

Das RP legt die **Unterlagen** nach der Art der Maßnahme, dem Kreis und der Gemeinde oder dem Verband ab. Innerhalb der UVB oder der GwD sind die Unterlagen in der Regel Teil der Träger- oder der Projektakte.

Bewertung

UVM: B

RP: V **Denkbar:** Exemplarische Auswahl

UVB V *bei Anlage einer besonderen Akte*

GwD V *bei Anlage einer besonderen Akte*

zurück zur Gliederung

1.4 Verbände

Die folgenden Verbände erfüllen wasserwirtschaftliche Aufgaben:

- I. Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG)
- II. Zweckverbände (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit - GKZ)
 - A. Wasserversorgungsverbände
 - B. Abwasserbeseitigungsverbände
 - C. Hochwasserschutzverbände

Die Wasser- und Bodenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die zulässigen Aufgaben solcher Verbände sind in § 2 WVG beschrieben. Die Errichtung und die Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) ist die UVB die Aufsichtsbehörde.

Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Welche Behörde Rechtsaufsichtsbehörde sein kann, ergibt sich aus § 28 Abs. 2 GKZ. In der Regel ist eine UVB Rechtsaufsichtsbehörde.

Bei den Unterlagen ist zwischen

- den Genehmigungsakten,
- den Projektakten und
- sonstigen Unterlagen (z.B. Protokolle der Verbandssitzungen)

zu unterscheiden.

Bewertung

RP: A *wenn RP Aufsichtsbehörde*

UVB: A Genehmigungsakten
B Projektakten und sonstige Unterlagen
GwD V

[zurück zur Gliederung](#)

2. Wasser- und Kulturbau

2.1 Übergebietsliche Untersuchungen

Bei übergebietslichen Untersuchungen wie zum Beispiel zur Sanierung der Donau zwischen Sigmaringen und Zwiefalten kann auch das RP federführend tätig werden. In der Regel obliegen übergebietsliche Untersuchungen der GwD.

In den **Unterlagen** sind neben der Korrespondenz und den Gutachten auch die Verträge mit den Gutachtern enthalten.

Bewertung

RP:	B
UVB:	V
GwD:	B

[zurück zur Gliederung](#)

2.2 Gewässer 1. Ordnung

Die Unterhaltung und der Ausbau der Gewässer 1. Ordnung obliegt nach den §§ 49 Abs. 1, 63 Abs. 1 Satz 1 WG dem Land. Die erforderlichen **Maßnahmen** führt die GwD durch. Für die Unterhaltung und den Ausbau des **Hochrheins** trifft jedoch die Abteilung VIII des **Regierungspräsidiums Freiburg** als technische Fachbehörde die erforderlichen Maßnahmen. Diese Regelung der Zuständigkeit gilt auch für den **Grunderwerb** und die Erstellung der **Gewässerentwicklungspläne**.

Die Ablage der **Unterlagen** erfolgt nach Gewässern.

Bewertung

RP:	V	Ausnahme:	B	<i>soweit das RP vor dem 01.07.1995 federführend war</i>
		RP	VIII:	B
		FR		
UVB:	V			

GwD B **Ausnahme:** V Unterlagen zur finanziellen Abwicklung
von Maßnahmen *bei Anlage besonderer
Akten*

[zurück zur Gliederung](#)

2.3 Gewässer 2. Ordnung

Die Unterhaltung und der Ausbau der Gewässer 2. Ordnung obliegt nach den §§ 49 Abs. 2, 63 Abs. 1 Satz 1 WG den Gemeinden. Sie führen die erforderlichen Maßnahmen und den Grunderwerb durch. Außerdem erstellen sie die Gewässerentwicklungspläne. Als technische Fachbehörde bemüht sich die GwD um einheitliche Regelungen in den Gewässerentwicklungsplänen der Gemeinden. Sofern Maßnahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, unterliegen sie der Bauüberwachung und der Bauabnahme durch die UVB.

Die **Unterlagen** der UVB sind nach Flüssen und innerhalb der Flüsse nach Maßnahmen abgelegt. Zum Teil werden die Unterlagen zu kleineren Maßnahmen in Sammelakten zusammengefasst.

Bewertung

RP:	V
UVB:	B
GwD:	V

[zurück zur Gliederung](#)

2.4 Vorbeugender Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete

In der Regel setzt die UVB als untere Wasserbehörde gemäß § 110 Abs. 1 WG die **Überschwemmungsgebiete** durch Rechtsverordnung fest. Die GwD beteiligt sich als technische Fachbehörde an der Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete.

Bewertung

UVM:	V
RP:	V
UVB:	B
GwD:	V

[zurück zur Gliederung](#)

2.5 Integriertes Rheinprogramm

Am **Oberrhein** werden im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Regenerierung der Rheinauen verwirklicht. Für die Durchführung des Programms sind die **Gewässerdirektionen in Karlsruhe und Lahr** zuständig. Dagegen obliegt die Unterhaltung und der Ausbau des Oberrheins als Bundeswasserstraße bis zur Dammkrone den Wasser- und Schifffahrtsämtern Mannheim und Freiburg.

Bewertung

RP KA und FR: V **Ausnahme:** B *bei Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.1995*

UVB: V

GwD KA und Lahr: B

[zurück zur Gliederung](#)

3. Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Altlasten

3.1 Wasserversorgung

Die Pflicht zur Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen ist zum 01.01.1996 entfallen. Allerdings werden die Anlagen weiterhin von der UVB überwacht.

Sofern die UVB Genehmigungsbehörde war, finden sich in deren Unterlagen auch **Pläne** zu den Wasserversorgungsnetzen. Allerdings sind die Pläne zum Teil ungenau.

Bewertung

UVB: B

[zurück zur Gliederung](#)

3.2 Grundwasserschutz

3.2.1 Konzeptionen

Die Konzeptionen werden in Kooperation zwischen UVM, RP, GwD, LfU und Regionalverband erarbeitet. Die UVB gibt lediglich eine fachtechnische Stellungnahme ab. Bei größeren Projekten (z.B. Grundwasserschutzprogramm Main-Tauber) nimmt das RP eine Bündelungsfunktion wahr. Dabei wird es anregend, beratend und vor

allem koordinierend tätig.

Bewertung

UVM:	B
RP:	B
GwD:	B
UVB:	V

[zurück zur Gliederung](#)

3.2.2 Befreiung vom Verbot der Benutzung von Wasserschutzgebieten

Der Antrag wird in der Regel von der UVB entschieden. Das RP entscheidet nur in besonderen Fällen. Es holt dann bei der UVB eine fachtechnische Stellungnahme ein.

Bewertung

RP:	B
UVB:	B Auswahl besonderer Fälle und Sample von 5 %

[zurück zur Gliederung](#)

3.2.3 Grundwasserschadensfälle

Die Grundwasserschadensfälle werden in der Regel von der UVB bearbeitet. Das RP zieht aber gelegentlich Fälle an sich.

Bewertung

RP:	B
UVB:	B

[zurück zur Gliederung](#)

3.2.4 Wasserentnahmeentgelt

Das Wasserentnahmeentgelt wird von der Wasserbehörde erhoben, die für die wasserrechtliche Erlaubnis der Benutzung zuständig ist.

Die **Unterlagen** werden nach Orten und innerhalb der Orte nach Schuldnern abgelegt.

Bewertung

RP:	V
UVB:	V

[zurück zur Gliederung](#)

3.2.5 Wasserschongebiete

Die Wasserschongebiete setzt der Regionalverband fest. Die GwD beteiligt sich als technische Fachbehörde an der Abgrenzung der Wasserschongebiete. Der Regionalverband holt beim RP und bei der UVB Stellungnahmen ein.

Bewertung

RP:	V
UVB:	V
GwD:	V

[zurück zur Gliederung](#)

3.3 Wasser- und Quellenschutzgebiete

In der Regel setzt die UVB als untere Wasserbehörde gemäß § 110 Abs. 1 WG die **Wasser- und Quellenschutzgebiete** durch Rechtsverordnung fest. Die Planungen obliegen den Gemeinden.

Bewertung

UVM:	V	Ausnahmen:	B	<i>bei Festsetzung durch UVM</i>
RP:	V	Ausnahmen:	B	<i>bei Festsetzung durch RP</i>
UVB:	B			

[zurück zur Gliederung](#)

3.4 Hydrogeologie, Grundwasserhydrologie und Grundwassergüte

Die Aufgaben werden in erster Linie von der LfU und dem Geologischen Landesamt wahrgenommen. Das UVM, das RP, die UVB und die GwD werden an der Erfüllung dieser Aufgaben lediglich beteiligt.

Bei der UVB werden die **Unterlagen** in der Regel in der zugehörigen wasserrechtlichen Akte oder der zugehörigen Projektakte abgelegt.

Bewertung

UVM:	V	<i>bei Anlage besonderer Akten</i>
RP:	V	<i>bei Anlage besonderer Akten</i>
UVB:	V	<i>bei Anlage besonderer Akten</i>
GwD:	V	<i>bei Anlage besonderer Akten</i>

[zurück zur Gliederung](#)

3.5 Wassersicherstellungsgesetz

Die Federführung liegt bei den zuständigen Bundesbehörden.

Bewertung

UVM:	V
RP:	V
UVB:	V

[zurück zur Gliederung](#)

3.6 Altlasten

Die Altlastenkonzeptionen werden durch das UVM erstellt. Die Erfassung, Erkundung, Bewertung und Sanierung obliegt der UVB. Das RP wirkt insbesondere an der Erprobung neuer Sanierungstechniken durch die LfU an Modellstandorten mit. In besonderen Fällen (z.B. für einzelne Modellstandorte) obliegt dem RP sogar die Federführung.

Die UVB führt die folgenden **Unterlagen**:

1. ein Kataster der Altlasten nach Orten mit Fotos und Plänen,
2. Fallakten zu Objekten wie Deponien und Betrieben,
3. Fallakten zu Maßnahmen.

Bewertung

UVM: B

RP: V **Ausnahme:** A *bei besonderen Fällen (z.B. Modellstandorten)*

UVB: A

[zurück zur Gliederung](#)

3.7 Grenzüberschreitende Angelegenheiten

Die grenzüberschreitenden Angelegenheiten sind im wesentlichen auf die Regierungsbezirke Freiburg und Tübingen begrenzt. Innerhalb des Regierungspräsidiums Freiburg werden diese Angelegenheiten von Abt. II, Ref. 28, wahrgenommen. In den internationalen Gremien für den **Oberrhein** waren bisher nur das UVM und die ORA vertreten.

Die **Unterlagen** der Abteilung V des Regierungspräsidiums Freiburg sowie der UVB enthalten lediglich Stellungnahmen.

Bewertung

UVM:	B
RP FR V und VIII:	V
RP TÜ V:	B
UVB:	V
GwD KA, Lahr und Riedlingen:	B

[zurück zur Gliederung](#)

4. Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung, Industrieüberwachung

4.1 Kommunales Abwasser

Die UVB überwacht die kommunalen Abwasserbeseitigungsanlagen.

In der UVB werden die **Unterlagen** über die Überwachung in der wasserrechtlichen Akte abgelegt. Das RP erhält Kopien der wesentlichen Unterlagen zu den Abwasserbeseitigungsanlagen.

Bewertung

RP:	V
UVB:	V

[zurück zur Gliederung](#)

4.2 Industrie und Gewerbe

Je nach Branche überwacht entweder die UVB oder das GAA die Einleitung betrieblicher Abwässer.

Die **Unterlagen** der UVB werden nach Betrieben abgelegt. Das GAA legt zu jedem Betrieb nur eine Betriebsakte an, in die auch die Unterlagen zur wasserrechtlichen Industrieüberwachung Eingang finden. Die Unterlagen des RP enthalten lediglich Berichte der technischen Fachbehörden.

Bewertung

RP: V
UVB: B Auswahl besonderer Fälle und Sample von 5 %
GAA: B

[zurück zur Gliederung](#)

4.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wird eine Genehmigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 2 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, ist innerhalb des RP die Abt. VII, Ref. 72, zuständig. Die Abt. V, Ref. 54, gibt gegenüber der Abt. VII, Ref. 72, lediglich eine fachtechnische Stellungnahme ab. Die Erteilung einer rein wasserrechtlichen Genehmigung obliegt in der Regel der UVB. Die Genehmigungsbehörde holt beim GAA eine fachtechnische Stellungnahme ein.

Die **Unterlagen** werden in der UVB in den wasserrechtlichen Akten und im GAA in den Betriebsakten abgelegt.

Bewertung

RP V: V
UVB: B
GAA: B

[zurück zur Gliederung](#)

4.4 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe wird von der Wasserbehörde erhoben, die für die wasserrechtliche Erlaubnis der Benutzung zuständig ist.

Die **Unterlagen** werden nach Schuldern - in der Regel Betriebe oder Gemeinden - abgelegt. In den Unterlagen sind Angaben zur Brauchwassermenge sowie Analysedaten enthalten.

Bewertung

RP: B Auswahl bedeutender Betriebe
UVB: B Auswahl bedeutender Betriebe

[zurück zur Gliederung](#)

4.5 Abwassertechnische Rahmen- und Zielplanung

Das UVM und die LfU sowie die UVB betreiben abwassertechnische Rahmen- und Zielplanungen, während das RP für solche Planungen Grundlagenarbeit leistet. Es beschafft Informationen, steuert und überwacht den Vollzug und dokumentiert die Ergebnisse.

Bewertung

UVM: B
RP: B
UVB: B

[zurück zur Gliederung](#)

5. Badisches Wasserkraftkataster

Im Auftrag der Wasser- und Straßenbaudirektion Karlsruhe erschien das Badische Wasserkraftkataster im Jahre 1931 im Druck. In den einzelnen Heften wird das jeweilige Flussgebiet und die in diesem Gebiet liegenden Wasserkraftwerke beschrieben. Jedes Heft verfügt über eine Planbeilage. Die Hefte werden seit 1931 handschriftlich weitergeführt. Die Führung obliegt den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg.

Bewertung

RP KA und FR: A

[zurück zur Gliederung](#)

6. Wasserbuch

Das Wasserbuch ist ein Verzeichnis, das einen Überblick über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Gewässern ermöglichen soll. Es ist kein öffentliches Register. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuchs beruht auf den §§ 37 des Wasserhaushaltsgesetzes

(WHG), 114 bis 118 WG. Sie obliegt gemäß § 114 Abs. 1 WG dem RP als **Wasserbuchbehörde**.

Das **Wasserbuch** setzt sich aus den Einträgen und den zugehörigen Beilagen zusammen. Die UVB erhält von jedem Eintrag eine Mehrfertigung.

Bewertung

RP: A *bei dauernd aufzubewahrenden gelöschten Einträgen*
: B *bei befristet aufzubewahrenden gelöschten Einträgen*
aber: *Pflicht zur dauernden Aufbewahrung*
UVB: V **aber:** *Pflicht zur dauernden Aufbewahrung*

zurück zur Gliederung

Die Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums über die *Einrichtung und Führung des Wasserbuchs* vom 13. März 1962 [In: GABl. 10 (1962) S. 110], dass **gelöschte Einträge** auf beiden Verwaltungsebenen **dauernd aufzubewahren** sind. Obwohl die Verwaltungsvorschriften aufgrund der *Bereinigungsanordnung* bereits außer Kraft getreten sind, sind sie bis zu einer Neuregelung als verbindlich zu betrachten. Mit Schreiben vom 2. April 1996 (Az.: 751-0304/2) hat die Landesarchivdirektion (LAD) dem UVM den Entwurf zu einer Verwaltungsvorschrift über die *Aufbewahrung und Aussonderung gelöschter Wasserbucheinträge durch die Wasserbuchbehörde* vorgelegt, in dem zwischen dauernd und befristet aufzubewahrenden gelöschten Einträgen differenziert wird. Zugleich hat sie dem UVM vorgeschlagen, die Pflicht zur dauernden Aufbewahrung für die bei der UVB niedergelegten Mehrfertigungen vollständig aufzuheben.

1

Georg Wilhelm Sante: Behörden - Akten - Archive. Alte Taktik und neue Strategie. In: Archivalische Zeitschrift 54 (1958) S. 95.

2

Robert Kretzschmar: Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Der Archivar 49 (1996) Sp. 259 f. - Udo Schäfer: Ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung. In: Robert Kretzschmar (Hg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7). Stuttgart 1997. S. 63 - 66.

3

Vgl. Gunnar Folke Schuppert: Die öffentliche Aufgabe als Schlüsselbegriff der Verwaltungswissenschaft. In: Verwaltungsarchiv 71 (1980) S. 309 - 344.

4

Georg Wilhelm Sante, wie Anm. 1, S. 93.

5

Friedrich P. Kahlenberg: Aufgaben und Probleme der Zusammenarbeit von Archiven verschiedener Verwaltungsstufen und Dokumentationsbereichen in Bewertungsfragen. In: Der Archivar 25 (1972) Sp. 57 - 62. - Vgl. Robert Kretzschmar, wie Anm. 2, Sp. 258.

6

Bernd Ottnad: Registraturgut einer Landesregierung und ihrer Landesverwaltung. In: Der Archivar 25 (1972) Sp. 40. - Vgl. Robert Kretzschmar, wie Anm. 2, Sp. 258.

7

Vgl. zur Geschichte des Projekts Udo Schäfer, wie Anm. 2, S. 63 - 65.

8

Projekt zur Einführung der Verkürzung der Übergabefrist.

9

Roelof Hol: Die Zergliederung der Handlungsträger. PIVOT: Die Umstellung der Bewertung von Papier auf die Bewertung von Handlungen durch die zentralen Staatsarchive in den Niederlanden nach 1940. In: Andrea Wettmann (Hg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. S. 47 - 61. - Robbert Jan B. Hageman: Ein neues niederländisches Verfahren zur Bewertung von Registraturgut. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe. Heft 41. 1995. S. 20 - 24. - Vgl. Udo Schäfer, wie Anm. 2, S. 70.

10

Irmtraut Eder-Stein: Praktische Erfahrungen mit dem Bundesarchiv-Zwischenarchiv. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe. Heft 13. 1980. S. 44 f. - Hans-Dieter Kreikamp: Das Bewertungsmodell des Bundesarchivs - Federführung als Bewertungskriterium. In: Andrea Wettmann (Hg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. S. 83 - 87. - Vgl. Udo Schäfer, wie Anm. 2, S. 69.

11

So Norbert Reimann: Anforderungen von Öffentlichkeit und Verwaltung an die archivische Bewertung. In: Andrea Wettmann (Hg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. S. 187 - 191.

12

Herbert Obenaus: Archivische Überlieferung und gesellschaftliche Wirklichkeit. In: Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags (Der Archivar. Beiband 1). Siegburg 1996. S. 19 f.

13

Robert Kretzschmar: Archivische Bewertung und Öffentlichkeit. Ein Plädoyer für mehr Transparenz bei der Überlieferungsbildung. In: Konrad Krimm/Herwig John (Hg.): Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel. Zum 65. Geburtstag von Hansmartin Schwarzmaier (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9). Stuttgart 1997. S. 145 - 156.

[Zurück zum Anfang des Dokuments](#)